

Die Delegation der CSSR unterbreitete ferner den Vorschlag, Art. 12 des Entwurfs, der den Beitritt zu multilateralen Verträgen behandelt, dahingehend zu ergänzen, daß „die Zustimmung, an einen allgemeinen multilateralen Vertrag gebunden zu sein ..., von jedem Staat durch den Beitritt ausgedrückt werden (kann). Jeder Staat hat auch das Recht, durch den Beitritt Partei eines multilateralen Vertrages zu werden, der seine legitimen Interessen berührt.“<sup>11</sup> Weiterhin wurde der Antrag gestellt, auch im Art. 17 (Vorbehalte bei multilateralen Verträgen) und in anderen Artikeln des Entwurfs die allgemeinen multilateralen Verträge zu berücksichtigen.<sup>11 12</sup> Damit im Zusammenhang erwies es sich als notwendig, den Begriff des allgemeinen multilateralen Vertrages zu bestimmen. Der dazu von einer Gruppe von acht Staaten unterbreitete Definitionsvorschlag, wonach ein „allgemeiner multilateraler Vertrag ein Vertrag (ist), der Gegenstände von allgemeinem Interesse für die internationale Gemeinschaft der Staaten behandelt“<sup>13</sup>, bedarf u. E. jedoch noch einer weiteren Präzisierung, da es auch multilaterale Verträge mit einer begrenzten Teilnehmerzahl gibt, die Gegenstände von allgemeinem Interesse für die internationale Gemeinschaft der Staaten behandeln. Allgemeine multilaterale Verträge sind u. E. solche mehrseitigen Verträge, deren Ziel und Zweck die universell geltende völkerrechtliche Regelung von Angelegenheiten ist, die für die Staatengemeinschaft als Ganzes von Interesse sind. Vor allem sind dies Verträge zur Festlegung zwingender Normen des Völkerrechts oder weltweiter Maßnahmen zur Friedenssicherung und Entwicklung der friedlichen internationalen Zusammenarbeit. Von derartigen Verträgen darf grundsätzlich kein Staat ausgeschlossen werden, soll nicht gerade diese universelle Zielsetzung und Zweckbestimmung in Frage gestellt werden. Die in den Präambeln getroffenen Feststellungen wie die übrigen Bestimmungen internationaler Verträge dürften dabei kaum Anlaß zu Zweifeln geben, wann das erwähnte Kriterium eines allgemeinen multilateralen Vertrages erfüllt ist und damit ein universelles Teilnahmerecht aller Staaten bestehen muß. Schließlich sei auch darauf verwiesen, daß es bisher bei der praktischen Ausarbeitung von allgemeinen multilateralen Verträgen keinerlei Differenzen über deren universelle Zielsetzung und Zweckbestimmung gegeben hat.

Die Vertreter der Westmächte brachten auf der Wiener Konferenz ihre im wesentlichen bereits in der UN-Völkerrechtskommission geäußerten und dort von den progressiven Kommissionsmitgliedern schon widerlegten praxisfremden Argumente vor.<sup>14</sup> Insbesondere konzentrierte sich dabei ihre Argumentation auf die — soeben erörterte — Frage der Definition des allgemeinen multilateralen Vertrages. Sie kritisierten die „Ungenauigkeit“ und „mangelnde Exaktheit“ der vorgeschlagenen Definition, leisteten jedoch keinerlei konstruktiven Beitrag zu einer exakten Begriffsbestimmung. Damit wurde erneut bestätigt, daß es den Vertretern der Westmächte gar nicht um die Präzisierung einer Definition zum allgemeinen multilateralen Vertrag geht, sondern darum, diese bedeutsamste Kategorie der internationalen Verträge von der auszuarbeitenden Konvention über das Vertragsrecht auszuschließen. Dabei würde gerade durch solche Verträge, wie den Vertrag über die Rettung von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum befördert

11 A/Conf. 39/C. I/L 104

12 vgl. A/Conf. 39/C. I/L 84.

13 A/Conf. 39/C. I/L 19/Rev. 1. Die Antragsteller waren Kongo (Demokratische Republik), CSSR, UVR, VRP, SRR, USSR, VAR und VRT.

14 Vgl. z. B. die Stellungnahmen der Vertreter Italiens, der Schweiz und der USA, A/Conf. 39/C. I/SR 5, p. 6, 11 und 22.